

**Zeitschrift:** Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Herausgeber:** Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 11 (1904)

**Heft:** 18

**Artikel:** Das Bundesgesetz über die Unterstützung der öffentlichen Primarschule

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-536481>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Das Bundesgesetz über die Unterstützung der öffentlichen Primarschule.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Aussführung des Artikels 27<sup>bis</sup> der Bundesverfassung, nach Einsicht der Botschaften des Bundesrates vom 18. Juni 1901 und 11. Dezember 1902,

beschließt:

Art. 1. Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.

Art. 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule mit Einschluß der Ergänzung- und obligatorischen Fortbildungsschule verwendet werden, und zwar ausschließlich für die folgenden Zwecke:

1. Errichtung neuer Lehrstellen;
2. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern;
3. Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten;
4. Ausbildung von Lehrkräften; Bau von Lehrerseminarien;
5. Ausbesserung von Lehrerbesoldungen, sowie Ausschüttung und Erhöhung von Ruhegehalten;
6. Beschaffung von Schulmobilien und allgemeinen Lehrmitteln;
7. Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Lehrmitteln an die Schulkinder, unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen;
8. Nachhilfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder;
9. Erziehung schwachfester Kinder in den Jahren der Schulpflicht.

Art. 3. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone für die Primarschule (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) in den dem Jahre 1903 unmittelbar vorangehenden fünf Jahren zur Folge haben.

Art. 4. Als Grundlage zur Bestimmung der Jahresbeiträge für die Kantone wird die Wohnbevölkerung derselben nach der eidgen. Volkszählung angenommen.

Der Einheitsfaktor zur Berechnung der Jahresbeiträge beträgt für jeden Kanton 60 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung.

In Berücksichtigung der besondern Schwierigkeiten ihrer Lage wird den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Tessin und Wallis eine Zulage von 20 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung gewährt.

Art. 5. Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 27 der Bundesverfassung.

Art. 6. Dem Ermeessen der Kantone ist es anheimgestellt, für welchen oder für welche der in Art. 2 genannten Zwecke sie den Bundesbeitrag bestimmen wollen.

Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds und die Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr sind unzulässig.

Die Ausrichtung der Subventionen, mit Einschluß derjenigen für das Jahr 1903, erfolgt auf Grundlage der von den Kantonen einzureichenden Rechnungsausweise je im folgenden Jahre, nach deren Genehmigung durch den Bundesrat.

Art. 7. Der Bundesrat erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 8. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Am 25. Juni 1903 wurde dieses Gesetz von der Bundesversammlung erlassen, am 7. Juli vom Bundesrat veröffentlicht und am 6. Oktober ist die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen und das Gesetz sofort in Kraft erklärt worden.

Der nach Art. 4 berechnete Bundesbeitrag an die Primarschulen beträgt:

	Bevölkerung	Einheitsfaz	Beitrag
		Cts.	Fr.
1. Zürich	431,036	60	258,621. 60
2. Bern	589,433	60	353,659. 80
3. Luzern	146,519	60	87,811. 40
4. Uri	19,700	80	15,760. —
5. Schwyz	55,385	80	44,308. —
6. Obwalden	15,260	80	12,208. —
7. Nidwalden	13,070	80	10,456. —
8. Glarus	32,349	60	19,409. 40
9. Zug	25,093	60	15,055. 80
10. Freiburg	127,951	60	76,770. 60
11. Solothurn	100,762	60	60,457. 20
12. Baselstadt	112,227	60	67,336. 20
13. Baselland	68,497	60	41,098. 20
14. Schaffhausen	41,514	60	24,908. 20
15. Appenzell A.-Rh.	55,281	60	33,168. 60
16. Appenzell I.-Rh.	13,499	80	10,799. 20
17. St. Gallen	250,185	60	150,171. —
18. Graubünden	104,520	80	83,616. —
19. Aargau	206,498	60	123,898. 80
20. Thurgau	113,221	60	67,932. 60
21. Tessin	138,638	80	110,910. 40
22. Waadt	218,379	60	168,827. 40
23. Wallis	114,438	80	91,550. 40
24. Neuenburg	126,279	60	75,767. 40
25. Genf	132,609	60	79,565. 40
Schweiz		3,315,443	2,084,167. 80

← →

**Schulhygiene.** Am internationalen Kongreß der Schulhygiene in Nürnberg hielt Stadtrat Professor Dr. Grismann aus Zürich ein von den Kongreßteilnehmern mit großem Interesse aufgenommenes Referat über die Frage der Situierung der Schulzimmer. Er stellte als Grundsatz auf, daß die Schulzimmer immer nach der nördlichen Richtung situiert werden sollen. Die direkte Sonnenbestrahlung, welche für Wohnzimmer sehr wünschenswert, habe für Schulzimmer nicht zu verkennende Nachteile. Es sei für Schulzimmer eine gleichmäßige Beleuchtung unbedingt erforderlich, welche nur durch diffuses Tageslicht erreicht werden kann. Die direkte Sonnenbestrahlung wirke nicht nur nachteilig auf die Augen, sondern bringe auch durch allzustarken Erwärmung der Zimmer Nachteile mit sich. Die Nachteile der direkten Sonnenstrahlen können durch Anbringung von Vorhängen etc. nicht beseitigt werden.

**Dänemark.** Die dänische Regierung hat verfügt, daß Lehrerinnen auch in die höheren Stellen der Schulaufsicht einrücken dürfen. Vor kurzem wurde denn auch die erste Schulinspektorin ernannt.